BUNDESDENKMALAMT

Z1.1253/71

HOFBURG · 1010 WIEN SCHWEIZERROF, SÄULKNSTIRGE TELEPHON 52 55 21, 52 55 22 52 41 51, 52 41 81

ntern in dur andwort der Vonstrunken bank anskröherk

> Guanohöhle, Peggau, Stmk. Stellung unter Denkmalschutz

Bescheid

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl.Nr.169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

Spruch

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

Guanohöhle (511 m) im Südteil der Peggauer Wand, Steiermark (Österr. Höhlenkataster Nr. 2836/96)

als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwiessenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II § 1 Abs.1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Die Eingänge und der Großteil der bisher bekannt gewordenen Räume der Guanohöhle liegen unterhalb der Grundparzelle Nr.501/3 der KG Peggau, ein unerheblicher Teil der tagfernsten und am weitesten gegen Osten ausladenden Höhlenstrecken unter dem Grundstück 501/1 der KG Peggau.

Die bergbaulichen Interessen an den den tieferen Untergrund unter dem Schöckelkalk bildenden devonischen Schieferformationen werden durch den vorliegenden Bescheid nicht berührt.

Begründung

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum des Chorherrenstiftes Vorau und wird vom Vorauer Stiftsgut Peggau Nr.27, verwaltet. Vom Grundeigentümer ist den Peggauer Zementwerken Alois Kern, 8120 Peggau, durch einen Vertrag vom 31.Juli 1968 eine Verfügungsberechtigung eingeräumt worden.

Z1.1253/71 = 2 =

Die Guanohöhle zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus: Es handelt sich um ein auf engem Raum liegendes, sich jedoch labyrinthartig weit verzweigendes Höhlensystem, das in seinem Charakter deutliche Unterschiede gegenüber den benachbarten Höhlen aufweist und dessen Entstehungsgeschichte und geologische Entwicklung bisher nicht völlig geklärt werden konnte. Obwohl die maximale Horizontalerstreckung nur 38,5 Meter von der Felswand gegen Osten beträgt und der Höhenunterschied zwischen dem höchsten und dem tiefsten Punkt des Labyrinths nur rund 26 Meter erreicht, sind Gänge mit mehreren hundert Meter Länge vermessen worden. Die Höhle enthält überdies größere Lager von Fledermausguano, Perlsinter sowie noch wenig berührte Höhlensedimente, denen nicht nur besondere naturwissenschaftliche Bedeutung, sondern auch kulturhistorischer Wert zukommt. Dies wird durch einen Topfscherbenfund erwiesen, der darauf schließen läßt, daß die Höhle in urgeschichtlicher Zeit als Wohn- oder Depotraum gedient hat. Der Großteil der Höhlensedimente ist noch unberührt.

Die Erklärung zum Naturdenkmal ermöglicht zugleich Maßnahmen zur Erhaltung der Sedimente bis zu einer späteren wissenschaftlichen Bearbeitung.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt übernrüft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den parteien gemäß Artikel II § 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 24.1.1971, Zl.507/71 mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen Gebrauch gemacht. Die Peggauer Zementwerke Alois Kern, Peggau, haben mit Schreiben 4/14 vom 8.2.1971, das Augustiner Chorherrenstift Vorau, Stiftsgut Peggau, mit einem nicht datierten, im Bundesdenkmalamt am 11.2.1971 eingelangten Schreiben zunächst Einwendungen gegen die Erklärung der Guanohöhle zum Naturdenkmal erhoben. Auf Grund dieser Zuschriften hat das Bundesdenkmalamt einen Lokalaugenschein am 19. März 1971 angeordnet, über den an Ort und Stelle ein unter Zl.2478/71 des Bundesdenkmalamtes aufliegendes Protokoll verfaßt und von den Beteiligten unterfertigt wurde.

In diesem Protokoll haben die Vertreter der Peggauer Zementwerke Alois Kern erklärt, ihre Anträge, bzw. Einwendungen vom 8.2.1971 zurückzuziehen und sich mit der Unterschutzstellung einverstanden zu erklären, wenn von seiten des Bundesdenkmalamtes bestimmte Zusicherungen gemacht werden. Der Vertreter des Stiftes Vorau hat sich diesen Ausführungen der Peggauer Zementwerke Alois Kern angeschlossen.

Die erbetenen Zusicherungen sind im Bescheid des Bundesdenkmalamtes vollinhaltlich aufgenommen, mit dem das Verfahren zur Erklärung der Großen Peggauer Wand Höhle und der Umgebung des Einganges dieser Höhle abgeschlossen wird (Zl.1252/71 des Bundesdenkmalamtes), da sie sich ausschließlich auf das als

21.1253/71 T

S

T

rep Großen Peggauer Wand Höhle bezeichne 40 Gebie ರ

der Schutz der Höhlen und Karsterscheinungen und damit der des Schöckelkalkes ist und daher gegen die nach der erfolg klärung zum Naturdenkmal über Antrag zu erteilende Zustimm Abbauen im tieferen Untergrund kein sachlicher Einwand bes Im Hinblick auf diese Erwägung wird von der Bleiberger Bergunion grundsätzlich die Stellung unter Denkmalschutz hinsit des Kalkkörpers anerkannt, in dem sich die Höhle befindet ausdrücklich die eventuelle bergbauliche Aufschließung und nischen Schieferformationen vorbehalten. Naturdenkmal betreffe festgestellt hat, daß der Schutz der Höhlen **Bundesdenkmalam**t e Bleiberger rgebracht, In betreffenden Schreiben Bergwerks n dieser wi mt schon ir der wird im wesentlichen ausgeführt, in seinem, die Erklärung der Tanden Bescheid vom 16. Juni 1969, Zlder Sinn der Unterschutzstellung und Karsterscheinungen und damit und Karsterscheinungen MO M Union, ion, Klagenfurt, im Wesentlichen 10:2 Zeichen eine Stellungnahme erfolgten Er Zustimmung zu r Tanneben zum 9, Zl.4250/69, lung lediglich smit der Bereich r Bergwerks jedoch Erzgedevoerner ZU

Das Bundesdenkmalamt hat diese Stellungnahme Ħ Spruch

KG Peggau, lie Zivilschutzes Guanohöhle gen Sei. weshalb de Peggau eine als "Binspruch" bezeichnete Antwort auf die Marktgem lung über die Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens vollegt. In diesem Schreiben wird festgestellt, daß der Gemeinder le Zustimmung dazu gegeben hätte, die auf dem Grundstück 501/3 Peggau, liegenden sieben Stollen und Höhlen zum Zwecke des Lvilschutzes auszubauen. Ferner wird mitgeteilt, daß sich die eshalb der "Binspruch im Sinne des Zivilschutzes" gerechtfertiges. Das Chorherrenstift Vorau habe bereits in der Kapitelsitzten gegeben. es gegeben. hat das Bundesdenkmalamt gerechtfertigt Kapitelsitzung Gemeinderat bereits ck 501/3 befände, des 1 die tgemein-Mittei-Zwecke

stehenden Teile Wand. Die Guano festgestellten l halb dieser Sto Verfahren liegenden berechtigung der rungen erstreckt deutig hervorgeh vorgebrachte gestellten Höhlen in Zusammenhang, noch liegt sie di dieser Stollen. Der Marktgemeinde Peggau kommt dahe enden Fall weder Parteistellung zu, noch werden ihre angeführten Zuschrift geltend gemachten Interessen vorgebrachte "Einspruch" ist daher für das gegenstär 1 erstreckt sich, wie al 2 hervorgeht, auf die in 1 den Teile der Stollen] Die Guanohöhle steht we gegenstandslog. Das Bestehen der Hiezu der Marktgemeinde Peggau im Jundesdenkmalamt erwogen; Die Verfügung neinde Peggau im Sinne der obigen Ausftie auch aus dem Text der Zuschrift ein ie auch aus dem Text der Zuschriftes Vollen I bis VII am Nordende der Peggauer tweder mit diesen Stollen und den daz Zusammenhang, noch liegt sie direkt of Marktgemeinde Peggau kommt daher im vo gegenständliche ihre Peggauer nd den dar direkt ober-aher im vor-Verfügungsberühr קט. Ausfüheindarin der Vorau

höhle blieb **Eigenschaf** ten der

auf engstem Raum ausgeprägten Höhlenkomplex angehört, de naturwissenschaftliche, siedlungs- und kulturhistorische besitzt. Es war daher wie im Spruche zu entscheiden. Guanohöhle einem 97 Erhal tung Das Bestehen der geschilderten Eigeneb seitens der Parteien unbestritten. Es steht somit fest, daß es sich um Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffnaltung dieses Denkmals ist damit bege einem aus einer größeren Anzahl von begründet, von Höhlen um ein Natu turdenkmal i daß der große r große Bedeutung ďį nT

Z1. 1253/H

-4-.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knupfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

denkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhlen-inhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden. 21.1253/4

Ergeht an:

- 1. das Chorherrenstift Vorau, p.A. Vorauer Stiftsgur Peggau, 8120 Peggau 27
 - . als Grundeigentümer
- 2. die Peggauer Zementwerke Alois Kern, 8120 Peggau

 als Verfügungsberechtigter im Sinne von Art.II § 2 Abs.1

 des Naturhöhlengesetzes BGBl.Nr.169/1928, nach dem Vertrag

 vom 31.7.1968, dem Bundesdenkmalamt durch Zuschrift des

 Vorauer Stiftsgutes Peggau vom 5.5.1969, in Zl.3264/69,

 aktenkundig geworden.
- die Bleiberger Bergwerks Union
 9020_Klagenfurt, Radetzkystraße 2
- 4. die "Semp"-Bergbau Ges.m.b.H., z.Hd.Herrn Dr.Helfried Mostler, c/o Geol.-Paläontol.Institut der Universität, 6020 Innsbruck, Universitätsstraße 4/II
 - im Hinblick auf die in der KG Peggau erteilten Schurfrechte
- 5. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Oberste Bergbehörde, 1010 Wien, Stubenring 1
- 6. die Berghauptmannschaft Graz, 8010 Graz, Freiheitsplatz 1
 im Sinne des Art. II § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes,
 BGBL. Nr. 169/1928 unter Hinweis auf die Zahl 312.732/-IV (OB)35/69 des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. April 1969, zur Kenntnis
- 7. das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft 1010 Wien, Stubenring 1
- 8. den Landeskonservator für Steiermark, 8010 Graz, Sporg.25
- 9. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, 8010 Graz
- 10. die Marktgemeinde Peggau, 8120 Peggau
- 11. den Herrn Landeshauptmann von Steiermark, Ökonomierat Dr.h.c. Josef Krainer, 8010 Graz
 - 12. die Landeslandwirtschaftskammer für Steiermark, 8010 Graz
 - 13. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rochtsabteilung 6, Naturschutzreferat, 8010 Graz.
 - 14. das Institut für Naturschutz und Landschaftspflege 1010 Wien, Burgring 7
 - 15. die Bezirksforstinspektion Graz, 8010 Graz
 - 16. den Verband österreichischer Höhlenforscher 1020 Wien, Obere Donaustraße 99/7/1/3
- 17. den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark 8010 Graz, Brandhofgasse 18

Z1.1253/91

-6-

18. die Vereinigung für Hydrogoologische Forschung in Graz 8010 Graz, Rechbauergasse 12

- 19. die Abteilung für Vor- und Frühgeschichte am Landesmuseum Joanneum, 8010 Graz, Raubergasse 10
- 20. Herrn Univ.Prof.Dr.Viktor Maurin, Institut für Geologie der Universität Karlsruhe D-7500 Karlsruhe 1, Kaiserstraße 12, BRD zur Kenntnis

Wien, am 9.April 1971 Der Präsident: Thalhammer

Für die Richtigkeit der Juliegigung: